**Checkliste: Freistellung von Betriebsratsmitgliedern**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Arbeitsbefreiung (§ 37 Abs. 2 BetrVG)** | * Aufgaben des Betriebsrats * Eine Arbeitsbefreiung ist notwendig, um die Betriebsratsarbeit korrekt durchzuführen * Verlassen des Arbeitsplatzes durch Mitteilung und Abmeldung (Grund, Dauer, Ort) * Der Arbeitgeber muss der Abmeldung nicht zustimmen * Meldung bei Wiederaufnahme der normalen Arbeit | ❏ |
| **Freistellung (§ 38 BetrVG)** | * Mindestens 200 Beschäftige im Unternehmen   + Begriff des Arbeitnehmers (§ 5 Abs. 1 BetrVG)   + LeihArbeitnehmer und Personengruppen nach § 5 Abs. 2 und 3 BetrVG dürfen nicht mitgezählt werden * Nicht nur vorrübergehende Veränderung der Arbeitnehmeranzahl während der Amtszeit des BR   + Erhöhung: entsprechende Erhöhung der Freistellungen   + Verringerung: Verpflichtung des Betriebsrats über Freistellung erneut zu beschließen * Mindestanzahl der Freistellungen nach § 38 Abs. 1 BetrVG * Es besteht ein Anspruch auf eine Erhöhung, wenn diese für die Bearbeitung der Betriebsratsaufgaben notwendig ist * Teilweise Freistellung für Halbtagsarbeitskräfte und Vollzeitkräfte, die sich nicht vollständig von der Arbeitspflicht befreien lassen wollen * Beachtung der Regelungen aus Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen (Keine Änderung des Wahlverfahrens, Änderung der Zahl der Freistellungen) * Entscheidung der freizustellenden Personen   + Zunächst Rücksprache mit dem Arbeitgeber   + Auswahl des Betriebsrats   + Mitteilung der Auswahl an den Arbeitgeber * Unstimmigkeiten mit dem Arbeitgeber * Einbeziehung einer Einigungsstelle innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen * Einigungsstelle vertritt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat * Wird bei einer Unstimmigkeit keine Einigungsstelle angerufen, gilt die Zustimmung des Arbeitgebers nach der Frist von 14 Tagen als erteilt (§ 38 Abs. 2 BetrVG) | ❏ |